

Beschlüsse

Sitzung des Kreistages am 14.07.2008

Bestellung der Verbandsräte für den Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land beruft Frau Kreisrätin Elisabeth Hagenauer als stellvertretende Verbandsrätin des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land (sie ist Vertreterin des Verbandsrates Edwin Hertlein) ab und entsendet an ihrer Stelle Herrn Kreisrat Winfried Köpnick als stellvertretenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land.

Herr Kreisrat Winfried Köpnick wird angewiesen, bei der Wahl der sieben weiteren Verwaltungsratsmitglieder und bei der Beschlussfassung über die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden drei weiteren Verwaltungsratsmitglieder § 4 des Fusionsvertrages zu beachten.

Neuerlass der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land

Beschluss:

Die neue Satzung lautet wie folgt:

Satzung

für das Amt für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land

Aufgrund des **Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)** vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), geändert durch Gesetze vom 09.05.2007 (GVBl. S. 325), vom 14. September 2007 (GVBl. S. 634), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amt für Kinder, Jugend und Familien

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familien.
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familien obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben wie
 - der Vollzug der Adoptionsvermittlung
 - des Bayer. Kindergartengesetzes
 - des Unterhaltsvorschussgesetzes
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist ein Sachgebiet des Landratsamtes.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien unterstützt den bzw. die Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG).
 2. fünf Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
 3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),

4. vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände,
 5. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (zu Nr. 4 und Nr. 5 vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände, für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 aaO. nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände abgegeben werden.
Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss soll Stellung nehmen vor Entscheidung des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und

Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG,
 8. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen, Richtlinien sowie genereller Regelungen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen

entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagesmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien) die im Gesetz (§ 80 SGB VIII) genannten Bestandserhebungen und Bedarfsermittlungen durchzuführen und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familien bedient sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eines vorbereitenden Unterausschusses (§ 8); es arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.1973 i.d.F. vom 01.05.2004 außer Kraft

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes vom 9.08.1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert am 6.04.2006 (GVBl S. 178), folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener Land

§ 1

Die Zahl 390 in § 4 Absatz 1 wird durch die Zahl 355 ersetzt.

§ 2

§ 4 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 4 Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 4

In § 5 Buchstabe c) werden die Worte " nicht gewerblich genutzten Flächen" durch "privaten Haushaltungen" ersetzt.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt zum 1.August 2008 in Kraft.

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages Berchtesgadener Land und der sonstig ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) folgende Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages Berchtesgadener Land und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen

§ 1

§ 7 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages Berchtesgadener Land und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger erhält folgende Fassung:

§ 7

Entschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats

Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten für jeden Tag, an dem sie den Landrat vertreten, eine Entschädigung in Höhe von 1/30 (= Tagessatz) der dem Landrat gem. Art. 72 KWBG gewährten Dienstaufwandsentschädigung. Dieser Entschädigungssatz ist auch dann ungekürzt zu zahlen, wenn die Vertretung nicht einen gesamten Vertretungstag in Anspruch nimmt. Der Tagessatz ist auf volle Euro aufzurunden. Fahrt- und Reisekosten werden gesondert nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung abgerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 26.05.2008 in Kraft.

Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land

Beschluss:

§ 44 Abs. 3 Buchst. a der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land erhält folgende Fassung:

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen einer der beiden weiteren, gleichberechtigten Stellvertreter, wobei der an Lebensjahren ältere weitere Stellvertreter des Landrats den Vorzug hat, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Kreistagsmitglied,

Beteiligung des Landkreises an der Bewerbungsgesellschaft München 2018 mbH; Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag in der vorliegenden Endfassung vom 27.06.2008 zu.

Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Bewerbungsgesellschaft „München 2018 GmbH“, die im Rahmen des Gründungsaktes (notarielle Beurkundung, Eintragung u. a.) erforderlich sind und die die grundsätzlichen Positionen des Landkreises Berchtesgadener Land nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Der Kreistag beschließt, Herrn Landrat Georg Grabner als Vertreter des Landkreises Berchtesgadener Land für den Aufsichtsrat der Bewerbungsgesellschaft zu benennen.

Gründung einer Projektgruppe für die Olympischen Spiele München 2018

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Bewerbung für die Olympischen Winterspiele/Paralympics 2018 mit den Austragungsorten München, Garmisch-Partenkirchen und Königssee eine Projektgruppe „Berchtesgadener Land“ einzurichten, die in der Vorbereitung der Bewerbung beratend tätig ist und die lokalen und regionalen Anforderungen (z. B. Sport, Sicherheit, Verkehr, Umwelt, Recht) berücksichtigt.

Die Zusammensetzung der Projektgruppe richtet sich nach den thematischen Schwerpunkten.

Die Projektgruppe wird bei Bedarf einberufen. Die Leitung der Projektgruppe wird vom Büro des Landrats übernommen.

Antrag der ödp zum Verbot des Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, sich mit dem Antrag von Frau Kreisrätin Thanbichler vom 20.06.2008 bezüglich des Verbotes des Anbaus von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgut nicht zu befassen, weil

- q zu Punkt 1. des Antrages keine Befassungskompetenz besteht und
- q zu Punkt 2. der Kreistag bereits mit Beschluss vom 14.06.2004 der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen auf kreiseigenen Flächen bereits unterbunden wurde und eine weitere Zuständigkeit nicht besteht.

Beteiligung des Landkreises an der Bewerbungsgesellschaft München 2018 mbH; Abschluss der Gesellschaftervereinbarung

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Gesellschaftervereinbarung in der vorliegenden Endfassung vom 27.06.2008 zu.

Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen an der Gesellschaftervereinbarung der Bewerbungsgesellschaft „München 2018 GmbH“, die im Rahmen des Gründungsaktes erforderlich sind und die die grundsätzlichen Positionen des Landkreises Berchtesgadener Land nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.